

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Vorsitz

- (1) Die/ der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt den Kreistag im Außenverhältnis.
- (2) Die/ der Vorsitzende leitet in den Sitzungen des Kreistages die Verhandlungen sachlich und unparteiisch, prüft die für den Kreistag bestimmten Vorlagen, Anträge und Anfragen in förmlicher Hinsicht und sichert eine formal rechtlich fehlerfreie Beschlussfassung.
- (3) Die/ der Kreistagsvorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei der Landrätin eingerichteten Kreistagsbüros.

§ 2 Einberufung des Kreistages

- (1) Die/ der Vorsitzende beruft den Kreistag auf der Grundlage eines Jahresterminplanes ein, der mit den Fraktionen und der Landrätin abgestimmt ist. Die Sitzung findet in der Regel an einem Montag in der Zeit von 17.00 bis 21.00 Uhr statt.
- (2) Wenn es die Geschäftslage erfordert, kann ein zusätzlicher Kreistag einberufen werden.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden der/ des Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertreter beruft die/ der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Sitzung des Kreistages zur Neuwahl innerhalb von zehn Tagen ein.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten sind zu den Sitzungen des Kreistages schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer regelmäßigen Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden des Kreistages zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwölf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Vorlagen und Anträge sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.
- (5) Die regelmäßige Ladungsfrist von zehn Kalendertagen für den Kreistag kann bis auf vier Werktage verkürzt werden bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Die verkürzte Ladungsfrist ist mit der Einladung zu begründen.
- (6) Zu den Kreistagssitzungen sind durch die/ den Vorsitzenden zusätzlich die Personen einzuladen, die auf Antrag der Landrätin teilnehmen sollen.

§ 3 Tagesordnung des Kreistages

Beratungsgegenstände zur Aufnahme in die Tagesordnung sind von den Fraktionen oder von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder von der Landrätin schriftlich bis spätestens zwanzig Kalendertage vor der Sitzung der/ dem Vorsitzenden zu benennen.

§ 4

Sitzungsablauf, Redeordnung

- (1) Die/ der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Aussprache zu jedem Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Landrätin kann vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Beratungsgegenständen das Wort ergreifen.
- (3) Der Kreistag kann vor der Abstimmung über die Tagesordnung Punkte in der Reihenfolge ändern, mit verwandten Punkten verbinden, von der Tagesordnung mit Einverständnis des Einreichers auf einen anderen Sitzungstag verweisen oder Tagesordnungspunkte neu aufnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- (4) Die Aussprache erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erklärt die/ der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (5) Der Kreistag kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit und der Anzahl der Rednerinnen/ Redner jeder Fraktion beschließen.
- (6) Wird die Redezeit überschritten, so kann ihm die/ der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) Will sich die/ der Vorsitzende an der Beratung inhaltlich beteiligen, hat sie/ er für die Dauer ihrer/ seiner Rede die Verhandlungsleitung der Stellvertretung zu übergeben.

§ 5

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände jederzeit gestellt werden und haben Priorität vor anderen Wortmeldungen.
- (2) Zu den Anträgen, über die in nachfolgender Reihenfolge abzustimmen ist, gehören insbesondere:
 1. Vertagung der Sitzung
 2. Unterbrechung der Sitzung
 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 4. Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss
 5. getrennte Abstimmung über Teile eines Antrages
 6. Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt
 7. Schluss der Rednerliste
 8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Vor Abstimmung zum Punkt 3. und 4. muss den Einreichern Gelegenheit zur Begründung gegeben werden.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch können eine Rednerin/ ein Redner dafür und eine Rednerin/ ein Redner dagegen sprechen. Die Redezeit darf jeweils zwei Minuten nicht überschreiten. Dann ist darüber abzustimmen.

§ 6

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu persönlichen Erklärungen von Kreistagsabgeordneten kann die/ der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen.
- (2) Persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Kreistages während der Sitzung dürfen nur persönliche Angriffe gegen sie selbst zurückweisen. Ausführungen zur Sache dürfen sie nicht beinhalten.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/ der Vorsitzende die Vorlagen und Anträge zur Abstimmung. Die Fragen werden so gestellt, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Die Fragen sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht.
- (2) Der weitestgehende Antrag hat den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/ der Vorsitzende des Kreistages die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die/ der Vorsitzende kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen gezählt.
- (4) Abstimmungsentscheidungen können durch Antrag nur unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses, spätestens jedoch vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angezweifelt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit.
- (5) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder verlangt wird.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung ruft die/ der Vorsitzende die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge auf. Die aufgerufenen Abgeordneten haben mit "Ja", "Nein" oder "Enthalte mich" vernehmlich zu stimmen. Anschließend wird das Ergebnis festgestellt und von der/ dem Vorsitzenden verkündet.
- (7) Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

§ 8

Wahlen

- (1) Wahlen werden von einer Wahlkommission aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten geleitet, die vom der/ dem Vorsitzenden benannt werden.
- (2) Die/ der Vorsitzende gibt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

(3) Ist ein Losentscheid erforderlich, wird dieser von der/ dem Vorsitzenden vollzogen.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge können von mindestens sechs Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion schriftlich oder in elektronischer Form bis zwanzig Kalendertage vor der Sitzung eingebracht werden.
- (2) Die Anträge sollen mit einer den Inhalt kennzeichnenden Überschrift versehen sein, einen Beschlusstext und eine Begründung sowie **eine** Angabe der nach der Zuständigkeitsordnung vorberatenden Ausschüsse enthalten. Sie sind von den Einreichern zu unterschreiben oder mit einer Signatur zu versehen, die die Urheber zweifelsfrei erkennen lässt.
- (3) Anträge, die mit außer- oder überplanmäßigen Aufwendungen verbunden sind, müssen vor Beschlussfassung im Kreistag im Haushalts- und Finanzausschuss beraten werden.
- (4) Als dringlich gekennzeichnete Anträge leitet die/ der Vorsitzende des Kreistages unverzüglich per E-Mail an die Kreistagsabgeordneten weiter.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen in der Kreistagssitzung haben Einreicher das Recht zur Begründung. Beratung und Beschlussfassung schließen sich an. Wenn Überweisungen an Ausschüsse erfolgen sollen, kann jede Fraktion eine Stellungnahme abgeben.
- (6) Jeder Antrag kann von den Einreichern bis zur Abstimmung zurückgezogen werden.

§ 10 Änderungs- und Ergänzungsanträge

- (1) Änderungs- und Ergänzungsanträge können von jedem Mitglied des Kreistages oder einer Fraktion gestellt werden, solange die Aussprache zu dem Beratungsgegenstand, auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist.
- (2) Änderungs- und Ergänzungsanträge sollten die genaue Bezeichnung des zu ändernden bzw. ergänzenden Textes beinhalten. Sie sollten schriftlich abgefasst und unterzeichnet sein. Änderungsanträge zu Änderungs- und Ergänzungsanträgen sind unzulässig.
- (3) Änderungs- und Ergänzungsanträge, die Mehraufwendungen oder verminderte Erträge für den Landkreis zur Folge haben, sind im Haushalts- und Finanzausschuss vorzubereiten.
- (4) Wird ein Beratungsgegenstand an einen oder mehrere Ausschüsse überwiesen, gelten zuvor gestellte Änderungsanträge als mit überwiesen.

§ 11 Vorlagen

- (1) Vorlagen werden in der Regel von der Landrätin eingereicht.

(2) Für die Behandlung der Vorlagen gelten die Regelungen der §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 12

Anfragen

- (1) Kreistagsabgeordnete können Anfragen stellen. Die schriftlichen Anfragen sind drei Tage vor der Sitzung des Kreistages bei der/ dem Vorsitzenden einzureichen. Die Anfragen werden von der/ dem Vorsitzenden unverzüglich an die Landrätin weitergeleitet.
- (2) Für die Behandlung der mündlichen Anfragen stehen in jeder Sitzung nicht mehr als dreißig Minuten zur Verfügung.
- (3) Anfragen werden in der Reihenfolge ihres Einganges aufgerufen. Anfragen mit gleichem Inhalt können von der/ dem Vorsitzenden im Block zusammengefasst zur Beantwortung aufgerufen werden.
- (4) Zu den Antworten findet eine Aussprache nicht statt. Fragesteller können zur Berichtigung der Anfrage das Wort verlangen. Es sind höchstens drei Nachfragen durch die Fragesteller oder andere Abgeordnete in gleicher Sache zulässig, wobei das Fragerecht der Fragesteller vorrangig ist.
- (5) Mündlich nicht zu beantwortende Anfragen werden von der Landrätin schriftlich beantwortet.
- (6) Antworten sind spätestens zur übernächsten Kreistagssitzung vorzulegen.

§ 13

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Kreistages handhabt die/ der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Die/ der Vorsitzende kann Gästen, die die Sitzung, insbesondere unter Einsatz demonstrativer nichtverbaler Ausdrucksmittel wie von Plakaten und Transparenten, stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Sie/ er kann die Sitzung aussetzen oder den für die Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen.
- (3) Die/ der Vorsitzende kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben. Die Sitzung gilt auch dann als unterbrochen, wenn sie/ er mangels Gehör den Platz verlässt. Sofern die/ der Vorsitzende nicht eine andere Zeit bestimmt, ist die Dauer der Unterbrechung auf zehn Minuten festgelegt.

§ 14

Sach- und Ordnungsruf

- (1) Die/ der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.
- (2) Wenn Kreistagsabgeordnete die Ordnung verletzen, ruft die/ der Vorsitzende unter Namensnennung "zur Ordnung".

- (3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden.

§ 15

Wortentziehung und Ausschluss von der Sitzung

- (1) Sind Rednerinnen und Redner dreimal in derselben Rede "zur Ordnung" gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so **muss** ihnen die/ der Vorsitzende das Wort entziehen. Ist einer/ einem Kreistagsabgeordneten das Wort entzogen worden, so darf sie/ er es zu dem gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.
- (2) Ausführungen, die Rednerinnen und Redner nach Entziehung des Wortes machen, werden in die Sitzungsniederschrift nicht aufgenommen.
- (3) Verletzen Kreistagsabgeordnete in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass sie sich den Anordnungen der/ des Vorsitzenden nicht fügen, so kann die/ der Vorsitzende sie nach dreimaligem Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (4) Kreistagsabgeordnete haben auf Aufforderung der/ des Vorsitzenden den Sitzungssaal zu verlassen. Leisten sie dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen.

§ 16

Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über die Sitzung des Kreistages ist als Verlaufsprotokoll zu fertigen. Sie muss zusätzlich zum im § 42 Abs. 1 BbgKVerf geregelten Mindestinhalt folgendes enthalten:
 - persönliche Stellungnahmen zur Niederschrift
 - Art der erfolgten Abstimmung
 - Namen der Mitglieder, die aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren
 - Ordnungsmaßnahmen, die über Rufe zur Sache und Ordnungsrufe hinausgehen
- (2) Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden.
- (3) Die Niederschrift ist in der Regel vier Wochen nach der Sitzung im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitzustellen.
- (4) Einwendungen zur Niederschrift sind bis spätestens vier Werktage vor der nächsten Sitzung des Kreistages bei der/ dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, über die der Kreistag entscheidet. Liegen keine Einwendungen vor, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 17

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Kreistagsabgeordnete, die an der Teilnahme der Sitzung des Kreistages verhindert sind oder diese vorzeitig verlassen möchten, haben dies der/ dem Vorsitzenden des Kreistages mitzuteilen.
- (2) Für die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat.

§ 18

Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion muss durch schriftliche Erklärung der Fraktionsvorsitzenden gegenüber der/ dem Kreistagsvorsitzenden bekannt gemacht werden. Die Erklärung muss die namentliche Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/ des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie aller Mitglieder enthalten.
- (2) Fraktionslose Kreistagsabgeordnete können einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/ dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse behandelt und beschlossen worden sind.

§ 19

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Niederschriften und Empfehlungen der Ausschüsse für den Kreistag sind der/ dem Vorsitzenden zuzuleiten.
- (3) Empfehlungen können in den Ausschüssen nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 20

Bereitstellung der Kreistagsunterlagen

- (1) Die Einladungen zur Sitzung des Kreistages, die Niederschriften des Kreistages sowie die Beratungsmaterialien werden an die Mitglieder des Kreistages per Post versandt und elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.
- (2) Unmittelbar nach Versendung der schriftlichen Einladungen und Beratungsmaterialien zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ist allen Kreistagsabgeordneten zusätzlich per E-Mail der entsprechende Link zum Ratsinformationssystem zu senden, in dem die Unterlagen eingesehen werden können.

- (3) Anträge zum geschäftsordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen des Kreistages sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt ab 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.12.2008 außer Kraft.